

1. Die Grundlage des Angebotes ist die VOB in allen Teilen, sowie die DIN 4420 / 18451 in der jeweils letzten gültigen Fassung.
2. Bei Dachdeckerschutzgerüsten müssen die vorgeschriebenen Dachfangnetze gesondert gegen entsprechenden Aufpreis in Auftrag gegeben werden, wenn nicht anders im Angebot beschrieben.
3. Das Gerüst hat eine Vorhaltezeit von 4 Wochen, angefangen mit dem Tag der Freigabe. Nach Ablauf dieser Zeit wird pro angefangene Woche (nicht identisch mit Kalenderwoche) eine Vorhaltegebühr in Höhe von 5% Netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Grundpreis erhoben.
4. Nach Beendigung der Arbeiten werden von uns bei der Demontage des Gerüstes die Ankerpunkte mittels Kunststoffstopfen verschlossen. Diese Ausführung erfolgt von uns kostenlos, jedoch unter Ausschluss einer Gewährleistung.
5. Wenn das Gerüst zur Ausführung von Wärmedämmungs- / Putz- oder Schiefer- / Fassendenplattenarbeiten erstellt wird, muss nach Beendigung der Arbeiten ein gemeinsamer Abbautermin mit dem Handwerker vereinbart werden, um die Schließung der Verankerungspunkte durch die Fachfirma (ausführende Firma) zu gewährleisten und um nachträgliche Schäden zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um eine bauseits zu erbringende Leistung. Geschieht dies nicht, entfällt jegliche Haftung unsererseits.
6. Ab- oder Umbauarbeiten des stehenden Gerüstes dürfen nur von uns, oder durch eine von uns bestimmte Fachfirma vorgenommen werden. Selbstständig vorgenommene Ab- / Umbau- oder Änderungsarbeiten entbinden uns von jeglicher Haftung. Außerdem werden wir die von unserem Gerüst aus zusätzlich bearbeiteten Flächen ausmessen und nachträglich unserem Auftraggeber in Rechnung stellen.
7. Die Rechnungsauslegung erfolgt üblicherweise nach Erstellung / Aufbau des Gerüstes, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
8. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auszugleichen, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist.
9. Das Gerüst darf nur von den Handwerkern benutzt werden, für die es von der Bauart her zugelassen und geeignet ist und für die es in Auftrag gegeben wurde.
10. Bevor das Gerüst vom Auftraggeber zum Abbau freigegeben wird hat dieser das Gerüst von großer Verschmutzung zu befreien. Andernfalls wird eine Reinigungsgebühr erhoben, die nach Stundensätzen und Aufwand in Rechnung gestellt wird.
11. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Stell- und Abbautermine wird nur unter Voraussetzung eines ungestörten Geschäftsbetriebes übernommen. Die Folgen höherer Gewalt bzw. Schlechtwetterlage entbinden uns von der Einhaltung des geplanten Termins und den dadurch eventuell entstehenden Kosten.
12. Sollten an den einzurüstenden Flächen Satellitenschüsseln, Vordächer, Markisen oder ähnlich angebrachte Gegenstände vorhanden sein, so müssen diese bauseits vor der Gerüststellung entfernt werden oder nach schriftlicher Vereinbarung gegen Aufpreis überbaut werden.
13. Die Gerüste werden von uns komplett angeliefert und montiert. Beschädigtes oder entwendetes Gerüstmateriale wird dem Auftraggeber zum Listenpreis zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Parteien ist Schwerte.
14. Vor der Gerüsterstellung muss der Untergrund bauseitig so hergerichtet werden, dass eine sichere Gerüsterstellung erfolgen kann und gewährleistet ist. Dieses gilt vornehmlich für Neubautellen. Für Folgeschäden am Baukörper hervorgerufen durch mangelhaften Untergrund übernehmen wir keinerlei Haftung.
15. Das einzurüstende Objekt muss während der Transport- und Montagearbeiten frei zugänglich sein. Für das Parken der firmeneigenen Fahrzeuge bei Auf- und Abbau des Gerüstes muss, wenn erforderlich, bauseits eine Absperrung zum Parken errichtet werden. An den von uns erstellten Gerüsten dürfen ohne unsere vorherige Genehmigung keine Planen / Netze / Schuttrutschen / Aufzüge oder Ähnliches angebracht werden.
16. Dort wo das Gerüst auf Dach- / Balkon- oder ähnlichen Flächen gestellt werden muss, werden diese Flächen von uns zum Schutz und Druckausgleich mit Bohlen abgedeckt. Sollten trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen dennoch Druckschäden durch das Stellen des Gerüstes auf diesen Flächen entstehen, so übernehmen wir hierfür keinerlei Haftung. Bei Gerüstaufstellung auf den Nachbardächern / Nachbargrundstücksflächen ist eine entsprechende Genehmigung dieser einzuholen.
17. Für Bepflanzungen jeglicher Art im Bereich der Montage- und Transportarbeiten kann keine Haftung übernommen werden.
18. Bei Vorhangfassaden aus Beton- / Schiefer- oder Metallplatten muss durch diese Fassadenplatten gebohrt werden, um das Gerüst verankern zu können. Wir werden diese Bohrungen selbstverständlich mit der erforderlichen Sorgfalt durchführen, können jedoch keinerlei Haftung übernehmen, wenn durch diese Bohrungen Schäden an den Fassadenplatten entstehen.
19. Die Genehmigung für öffentlichen Grund beantragen wir wenn erforderlich beim zuständigen Amt für öffentliche Ordnung / Straßenverkehrsamt / Bauamt. Die hierfür anfallenden Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. des Hauseigentümers.
20. Wenn vorgeschriebene Anordnungen oder besondere Auflagen durch das zuständige Verwaltungsamt zur Auflage gemacht werden, so werden die dafür anfallenden Kosten dem Auftraggeber bzw. dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.